



Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)</b>	<b>34</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>34</b>
Änderung des § 31 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	34
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>35</b>
Ausschusssitzungen	35
Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten	35
Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG	36
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>36</b>
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A (Ausgabe 1997) - Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß § 17 Nr. 1 VOL/A	36

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 22 der Abfallsatzung der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebühren-satzung) v. 14.05.1998 (Amtsblatt Nr. 19/1998, S. 188), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.09.2000 (Amtsblatt Nr. 45/2000, S. 358) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenerhebung für die Grundgebühr erfolgt jeweils halbjährlich zum Stichtag 01. Januar und 01. Juli für das laufende Jahr auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes.“

#### **Artikel 2**

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt der Gebührenpflicht folgenden Monats, im übrigen fortlaufend jeden Monat. Angefangene Monate gelten als volle Monate. Die Gebührenschuld endet mit dem Monat, in dem die Abfallbehältnisse eingezogen werden bzw. mit der Abmeldung der Behältnisse. Besteht für die Gebührenpflichtigen auf Grund von Eigentumswechsel die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes, verringert sich die Grundgebühr auf Antrag je Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel der Grundgebühr pro Einwohner für das Jahr.“

#### **Artikel 3**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 15.01.2001

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

### **Beschlüsse des Stadtrates**

#### **Änderung des § 31 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena**

- beschl. am 24.01.2001, Beschl.-Nr. 01/01/20/0481

1. Dem § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena wird ein Satz 2 angefügt:

„Der Oberbürgermeister ist zuständig für den Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und den Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Gesamtvolumen von 100.000,-- DM.“

2. § 31 Abs. 2 Buchstabe c) wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

Gemäß § 64 Abs. 1 ThürKO bedarf der Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich kommen, der Genehmigung. Unter diese Vorschrift fällt auch der Abschluss von Leasingverträgen.

§ 64 Abs. 5 ThürKO eröffnet die Möglichkeit, dass durch Rechtsverordnungen des Innenministers Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freigestellt werden. Hierbei handelt es sich um Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, Rechtsgeschäfte, die für die Gemeinden keine besondere Belastung bedeuten oder Rechtsgeschäfte, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

Von dieser Ermächtigung hat der Innenminister durch den Erlass der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte v. 20.05.1997 Gebrauch gemacht. Danach ist im § 1 dieser Verordnung der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen genehmigungsfrei, wenn sie innerhalb des in der Hauptsatzung (§ 20 Abs. 1 ThürKO) oder in der Geschäftsordnung (§ 34 Abs. 1 ThürKO) dem Vertretungsberechtigten der Gebietskörperschaft zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten eingeräumten Verpflichtungsrahmens abgeschlossen werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO erledigt der Bürgermeister die laufenden Angelegenheiten der Gemeinde in eigener Zuständigkeit.

Es ist zweckmäßig, dem Oberbürgermeister die Befugnis einzuräumen, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen. Hierdurch wird die Genehmigungspflicht von diesen Verträgen, die als Angelegenheit der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden, entfallen.

Ebenso erscheint es sinnvoll, den Oberbürgermeister zum Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von bis zu 100.000,- DM zu ermächtigen. Das Gesamtvolumen eines Vertrages umfasst alle mit diesem verbundene Zahlungen, also die Leasingraten, Leasing-Sonderzahlungen und vertraglich vereinbarte Nebenleistungen. Diese Wertgrenze ist sachgerecht und würde eine Angleichung an die Beträge der Buchstaben a, d und e des § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung bedeuten.

Leasingverträge, welche diese Grenze überschreiten, bedürfen der Entscheidung des Stadtrates und gem. § 64 Abs. 1 ThürKO der Genehmigung.

Eine Übertragung der Entscheidung über Angelegenheiten, die der Genehmigung bedürfen, ist aber nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO auf einen Ausschuss nicht möglich. Daher ist § 31 Abs. 2 Buchstabe c) aufzuheben.

Der Finanzausschuss wird gegenüber dem Stadtrat bei Abschluss von Leasingverträgen oberhalb eines Gesamtvolumens von 100.000,- DM weiterhin beratend tätig und spricht dem Stadtrat gegenüber Empfehlungen aus.

## Öffentliche Bekanntmachungen

 <p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> - Ausschusssitzung -</p>
<p>Am <b>06.02.2001, 19 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des <b>Sozialausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Zukunft der Jenaer Klinik für Psychiatrie</li> <li>- Sanierungsbedarf der Jenaer Sportstätten (Lobeda-West)</li> <li>- Vereinbarung nach § 93 BSHG (Lebenshilfe Jena e. V.)</li> <li>- aktuelle Beschlussvorlagen</li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p>Am <b>08.02.2001, 17 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 4/2001 des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesordnung / Protokollkontrolle</li> <li>- Entscheidung zur Übergabe der Deponie Großlobbichau vom KAT an den ZRO</li> <li>- Entscheidung zur Ausschreibung „Restabfallbehandlung / Restabfallentsorgung“ durch den ZRO (in Form einer Dienstleistungsausschreibung)</li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>

## Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 01.07.1998 verfahren.

### Nordfriedhof

Böck, Paul	Feld 7, WG, Nr. 4a
NR: Böck, Friedbert	
Bornemann, Johanna	Feld 7, UR, Nr. 48
NR: Sandvoß, Ingrid	
Götze, Hedwig	Feld 16, UW, Nr. 79
NR: Florschütz, Ursula	
Hagen, Anton	Feld 5 A, UR, Nr. 129
NR: Hagen, Charlotte	
Mehlhorn, Guido	Feld 2, UW, Nr. 81a
NR: Gumpert, Karla	
Meusel, Kurt	UH IV/F7, UR, Nr. 130
NR: Meusel, Bernd	
Montag, Jenny	Feld 2, UR, Nr. 739
NR: Bloess, Volker	
Moths, Rudolf	UH III/C, UW, Nr. 108 a
NR: Leonhardt, Werner	
Schumann, Otto	UH III/D, UR, Nr. 226
NR: Kühnel, Gisela	
Snelinski, Thomas	UH IV/F8, UR, Nr. 211
NR: Menze, Ilona	
Wagner, Lina	UH II, UW, Nr. 61
NR: Weinhold, Friederike	

### Göschwitz

Müller, Gisela	UH, UR, Nr. 36
NR: Henniger, Christa	

### Lichtenhain

Schmidt, Gisela	UH B, UR, Nr. 97
NR: Schmidt, Martin	

### Lobeda

Hebestreit, Werner	Feld 4, UR, Nr. 39
NR: Hebestreit, Elsbeth	
Hilmer, Helmut	Feld 4, UR, Nr. 18
NR: Hilmer, Elfriede	
Steuer, Walter	Feld 3, UR, Nr. 19
NR: Steuer, Helmut	

### Ostfriedhof

Fiedler, Heinz	Feld B, UR, Nr. 41
NR: Fiedler, Herta	
Steger, Louis	UH alt, UR, Nr. 263
NR: Steger, Rolf	
Stölzel, Ruth	Feld A, UR, Nr. 34
NR: Heinecke, Jutta	



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena gibt bekannt, dass ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Peter Tänzer	Kastanienstr. 8/462 07747 Jena	Gö / 24.30015.5

Die Öffentliche Zustellung wird durch Aushang einer Benachrichtigung im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

**Stadt Jena**



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Torsten Kutzschbauch	Eisborner Dorfstr. 3 58802 Balve	J-UL 80/1
Bergfeld, Harald	83310 Cogolin/Frankreich Resid. du Solei Odin (vormals: 07743 Jena, Bachstr. 27)	99/370/1

**Stadt Jena**

## Öffentliche Ausschreibungen

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A (Ausgabe 1997) - Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß § 17 Nr. 1 VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena beabsichtigt, die **arbeitsmedizinische Betreuung ihrer Mitarbeiter** auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung neu zu vergeben.

- a) Auftraggeber:**  
Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15, 07743 Jena;  
Postfach 100338, 07703 Jena
- b) Art der Vergabe:**  
Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A
- c) Art u. Umfang der Leistung / Ausführungsart:**
- Die ausgeschriebene Leistung umfasst die komplette arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Jena im Wesentlichen nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften 0.5 und 0.6.

- Die Einsatzstundenzahl ist abhängig von der jeweiligen Anzahl der Beschäftigten der Stadtverwaltung Jena in den verschiedenen Berufsgruppen und betrug für das Jahr 2000 ca. 900 Stunden.

- Die Leistung ist in der Stadt Jena zu erbringen.

**d) Aufteilung der Leistung in Lose:**

Angebote müssen die gesamte Leistung umfassen. Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

**e) Ausführungszeitraum:**

Die Vergabe des Auftrages erfolgt **ab 01. Juni 2001** für die Dauer von 2 Jahren mit der Option für ein weiteres Jahr.

**f) Verdingungsunterlagen:**

Die Verdingungsunterlagen können nach Voranmeldung im Zeitraum **vom 08.2. - 16.02.2001; montags bis freitags jeweils zwischen 09.00 und 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Jena, Haupt- u. Personalamt, Sekretariat, Zi. 49, Am Anger 15, 07743 Jena, Tel. 03641-492034 gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe eines Betrages von **10,- DM** abgeholt werden.

Einzahlung an:

Empfänger: Stadtverwaltung Jena

Bank: Sparkasse Jena BLZ: 83053030 Kto.-Nr.: 574

Verwendungszweck: „Betriebsarzt“

Der Betrag wird nicht erstattet.

**g/h)** siehe unter f)

**i) Angebotsfrist:**

Die Angebote sind spätestens bis **02.03.2001, 12.00 Uhr** (bei persönlicher Abgabe), in einem verschlossenen Umschlag gekennzeichnet mit einem roten Aufkleber mit der **Bezeichnung „Betriebsarzt“** bei der unter a) genannten Anschrift einzureichen.

**k/l)** entfällt

**m) Mit dem Angebot sind vorzulegen:**

- Nachweis der Fachkunde ( Arzt-Nachweis der Berechtigung für „Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“)
- Nachweis der Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit
- Nachweis einschlägiger, mehrjähriger Erfahrung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung
- mindestens 3 Referenzen öffentlicher Auftraggeber
- Darlegung des vorgesehenen Betreuungskonzeptes (einschl. Benennung der Räumlichkeiten zur Durchführung v. arbeitsmedizinischen Untersuchungen)

**n) Zuschlags- und Bindefrist:**

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **15.05.2001**.

**o) Sonstiges:**

Zum Eröffnungstermin sind Bewerber gemäß § 22 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A nicht zugelassen.

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**Stadt Jena**